

Kantonale Lebensmittelverordnung (KLMV)

(vom 17. November 2010¹; Stand am 1. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri³,

beschliesst

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

² Besondere Vorschriften des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (Konkordat)⁴ und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht die Aufsichtskommission nach dem Konkordat⁵ zuständig ist.

² Die zuständige Direktion⁶ nimmt diese Aufsicht für den Regierungsrat wahr.

Artikel 3 Laboratorium der Urkantone

Das Laboratorium der Urkantone (Laboratorium) vollzieht die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung, soweit das Konkordat⁷ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

¹ AB vom 26. November 2010

² SR 817.0

³ RB 1.1101

⁴ RB 30.2315

⁵ RB 30.2315

⁶ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

⁷ RB 30.2315

30.2311

Artikel 4 Kantonschemikerin oder Kantonschemiker, Personal

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist.

² Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt koordinieren den Vollzug. Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone.

³ Im Rahmen und nach den Vorschriften des Konkordats⁸ stellt die Betriebsleitung des Laboratoriums das Personal an, das erforderlich ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren sowie die Lebensmittelkontrollleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.

Artikel 5 Lebensmittelkontrollen

¹ Die Kontrollorgane führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Lebensmittelkontrollen durch. Dabei haben sie namentlich die damit verbundenen Massnahmen und Verfügungen zu treffen, Bescheinigungen und Zertifikate auszustellen für Produkte, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen, und die Öffentlichkeit über allfällige Gesundheitsgefährdungen zu informieren.

² Zu diesem Zweck können sie Personalien feststellen, Behältnisse, Räume, Fahrzeuge und dergleichen kontrollieren sowie Lebensmittel und Gegenstände sicherstellen und beschlagnahmen. Sie können polizeiliche Hilfe beanspruchen, wenn ihnen bei einer Amtshandlung Widerstand geleistet wird.

Artikel 6 Vergütungen

¹ Wird bei Lebensmittelkontrollen eine Probe nicht beanstandet, kann der Eigentümer oder die Eigentümerin die Vergütung ihres Wertes verlangen, sofern die Probe wenigstens einen vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht.

² Vergütungsansprüche sind innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des Untersuchungsberichts beim Laboratorium der Urkantone zu erheben.

⁸ RB 30.2315

Artikel 7 Meldepflicht der Patent- und Bewilligungsbehörden

Die zuständigen Behörden melden dem Laboratorium der Urkantone:

- a) Patente und Bewilligungen nach dem Gastwirtschaftsgesetz⁹;
- b) Bewilligungen für Neu- und Umbauten von Betrieben, deren Tätigkeiten dem Lebensmittelrecht unterstehen.

Artikel 8 Verwaltungsrechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Kontrollorgane kann innert fünf Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion¹⁰ angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹¹, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 9 Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹².

Artikel 10 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrollen richten sich nach den Bestimmungen, die die Aufsichtskommission im Rahmen des Konkordats¹³ erlässt.

² Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung¹⁴ und dem Gebührenreglement¹⁵.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Lebensmittelverordnung vom 11. Februar 1998¹⁶ wird aufgehoben.

⁹ RB 70.2111

¹⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

¹¹ RB 2.2345

¹² SR 312.0

¹³ RB 30.2315

¹⁴ RB 3.2512

¹⁵ RB 3.2521

¹⁶ RB 30.2311

30.2311

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats:

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber